Pauschalbesteuerungssysteme für Privatpersonen in Europa

Ein Vergleich aus dem Blickwinkel der Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz

StR 73 (2018) 644 – 668

Pauschalbesteuerungssysteme für Privatpersonen in Europa – Ein Vergleich[1]

Grundsätzliches und ausgewählte Fragestellungen aus der Praxis

Dieter Weber
lic. iur. HSG, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte, Partner, Tax Partner AG, Zürich

Carol Gregor Lüthi
Betriebsökonom FH, LL.M. Swiss and International Taxation, Steuerberater, Tax Partner AG, Zürich

Natürliche Personen entrichten gemäss dem Welteinkommensprinzip – unabhängig davon, aus welcher Quelle das Einkommen stammt – bei persönlicher Zugehörigkeit ihre Steuern auf dem gesamten weltweiten Einkommen und Vermögen.[2] Dieser Grundsatz bildet in der Schweiz und in anderen Ländern die Regel. Als Ausnahme zur Regel kennen verschiedene Länder davon abweichende Bestimmungen. Mit den folgenden Ausführungen sollen am Beispiel von Grossbritannien[3], Italien[4] und der Schweiz[5] die pauschalen Besteuerungssysteme skizziert und anschliessend anhand von ausgewählten Fragestellungen aus der Praxis verglichen werden.

Die Basis für diesen Artikel bildet ein im Rahmen des internationalen Steuerseminars in St. Moritz abgehaltenes Podiumsgespräch.[6]

1 Einleitung

Das Augenmerk besonderer steuerlicher Ausnahmeregelungen gilt vielfach der Mobilität der Steuerpflichtigen.[7] Die Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz, die Besteuerung als «Resident but not domiciled» bzw. «Taxation on Remittance Basis» in Grossbritannien und die neue italienische Pauschalsteuer für ausländische Einkünfte sind praxisrelevante Besteue-

Stephanie Eichenberger
lic. iur., Rechtsanwältin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin, Tax Partner AG, Zürich

Robert Salter
MA/MBA, Expatriate Tax Practice, Blick Rothenberg Limited, London

Alexander Altmann
LL.M. (Tax) ACCA, Partner, Blick Rothenberg Global Services Limited, London

Dr. Robert Frei
Steuerberater, Mayr Fort Frei – Studio Tributario Associato, Mailand

rungsformen, die untereinander in gewisser Konkurrenz stehen. Auch andere Länder[8] verfügen über mehr oder weniger verwandte Besteuerungsformen, sollen aber im Rahmen des vorliegenden Vergleichs nicht weiter in Betracht gezogen werden.

2 Überblick zur Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz

Im Gegensatz zum erwähnten Grundsatz des Welteinkommensprinzips kennt die Schweiz ge-

1 Die Autoren danken den Co-Autoren Stephanie Eichenberger (Schweiz), Alexander Altmann und Robert Salter (Vereinigtes Königreich) sowie Dr. Robert Frei (Italien) für ihre länderspezifischen Beiträge.
2 Art. 6 Abs. 1 erster Satz DBG. Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland, Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz DBG.
3 Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
4 Italienische Republik.
5 Schweizerische Eidgenossenschaft.
6 Internationales Steuerseminar Schweiz (ISIS), 55. Wintertagung in St. Moritz vom 14.–17. Januar 2018. Podiumsgespräch unter dem Titel: «Die neuen Pauschalbesteuerungssysteme für Privatpersonen in Europa».
7 REICH, in MÄUSLI-ALLENSPACH/BEUSCH (Hrsg.), Steuern und Recht – Steuerrecht!, Liber amicorum für MARTIN ZWEIFEL, 12; SCHÖN, ASA 71 (2002/03) 361.
8 LÜTHI, Die Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz, Norderstedt 2017, 28.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung
2 Überblick zur Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz
2.1 Allgemeine Bemerkungen
2.2 Ökonomische Bedeutung
2.3 Gesetzliche Grundlage und Verwaltungsverordnung
2.4 Steuersubjekt und Voraussetzungen
2.5 Steuerobjekt
2.6 Doppelbesteuerungsabkommen – Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand
2.7 Verfahren
2.8 Erbschafts- und Schenkungssteuern
2.9 Sozialversicherungsbeiträge
2.10 Aufenthaltsbewilligung
3 Grossbritanniens «Taxation on Remittance Basis» bzw. Besteuerung als «Resident but not domiciled»
3.1 Allgemeine Bemerkungen – Hintergrund des «Non-Domicile»-Systems
3.2 Ökonomische Bedeutung
3.3 Gesetzliche Grundlage
3.4 Steuersubjekt und Voraussetzungen
3.5 Steuerobjekt
3.6 Auswirkungen und Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen
3.7 Verfahren
3.8 Erbschafts- und Schenkungssteuern
3.9 Sozialversicherungsbeiträge
3.10 Aufenthaltsbewilligung
4 Überblick zur italienischen Pauschalsteuer für ausländische Einkünfte und Befreiung des ausländischen Vermögens von der Erbschafts- und Schenkungssteuer
4.1 Allgemeine Bemerkungen
4.2 Ökonomische Bedeutung
4.3 Gesetzliche Grundlage
4.4 Steuersubjekte und Voraussetzungen
4.5 Objektiver Anwendungsbereich
4.6 Auswirkungen von Doppelbesteuerungsabkommen
4.7 Verfahren
4.8 Erbschafts- und Schenkungssteuern
4.9 Sozialversicherungsbeiträge
4.10 Aufenthaltsbewilligung
5 Praxisrelevante Fragestellungen anhand eines konkreten Falles
6 Zusammenfassung der Erkenntnisse

stützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)[9] und Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)[10] für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben[11], erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind[12] und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben[13], ein konsumorientiertes Besteuerungssystem auf Antrag[14]: Die Besteuerung nach dem Aufwand. Die Aufwandbesteuerung tritt an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer, indem das Einkommen der steuerpflichtigen Person auf Basis ihrer jährlichen Lebenshaltungskosten pauschal ermittelt wird.[15] Die Wahlmöglichkeit, in der Schweiz nach dem Aufwand besteuert zur werden, ist kein Steuerabkommen zwischen der Steuerbehörde und der steuerpflichtigen Person, sondern eine gesetzlich vorgesehene Bestimmung der Bemessungsgrundlagen aufgrund des Lebensaufwandes. Mittels einer Kontrollrechnung wird sichergestellt, dass gewisse Mindestbemessungsgrundlagen nicht un-

Überblick zum Thema

Grundsatz:

Welteinkommensprinzip (Entrichtung Steuern auf gesamtem weltweitem Einkommen und Vermögen)

Vom Grundsatz abweichende Regeln in verschiedenen Ländern

Pauschale Besteuerungssysteme kennen beispielsweise Grossbritannien, Italien oder die Schweiz

Inhalt

1. Einleitende Ausführungen zum Ausgangspunkt Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz (Aufwandbesteuerung)
2. Überblick zur Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz

   mit mündlicher Ergänzung grundsätzlicher Stichworte zu

   – Grossbritanniens „Taxation on Remittance Basis“ bzw. Besteuerung als „Resident but not domiciled“ und zur
   – italienischen Pauschalsteuer für ausländische Einkünfte und Befreiung des ausländischen Vermögens von der Erbschafts- und Schenkungssteuer
3. Zusammenfassung wichtigste Erkenntnisse

   Fragen / Diskussion / Weiterführende Literatur / Kontakt

1. Einleitende Ausführungen zur Aufwandbesteuerung

- **Aufwandbesteuerung anstelle ordentlicher Einkommenssteuer**
  - Einkommensermittlung auf Basis jährlicher Lebenshaltungskosten pauschal
- **Wahlmöglichkeit**
- **Kein Steuerabkommen**, sondern gesetzlich vorgesehene Bestimmung der Bemessungsgrundlagen
- Verhinderung Unterschreitung Mindestbemessungsgrundlage mittels **Kontrollrechnung**
- Einkommenssteuerbemessung aufgrund **objektiv feststellbarem Aufwand** und **Anwendung ordentlicher Steuertarif**

2.1 Allgemeine Bemerkungen

- **Begriff**: Besteuerung nach dem Aufwand (Aufwandsteuer, Pauschalbesteuerung, Pauschalierung)
- **Historisch verankert**
  - **Kanton Waadt 1862**, *«Lex Chaplin»,* «Waadtländer Riviera»
  - **Kanton Genf 1929**
  - **Breite Einführung 1949**
- heute **in 21 Kantonen möglich** (abgeschafft in Zürich (2010), Schaffhausen (2012), Appenzell Innerrhoden (2013), Basel-Landschaft (2013) und Basel-Stadt (2014)
- **Verschärfung der Bestimmungen** auf den 1.1.2014 (DBG) bzw. 1.1.2016 (StHG) mit fünfjähriger Übergangsfrist

2.2 Ökonomische Bedeutung (Zahlen 2016, FDK)

- **Bedeutung unterschiedlich gross**
  - Gesamte Fiskaleinnahmen des Bundes **CHF 66 Mia.**
  - Einnahmen aus Aufwandbesteuerung **CHF 767 Mio.**
    - ohne volkswirtschaftliche Komponenten wie Beschäftigung und Spenden
- **Beträchtliche Bedeutung** in romanischer Schweiz (Vergleich aufgrund der Fallzahlen; besteuerte Personen)
  - **24% im Kanton Waadt**
  - **22% im Kanton Wallis**
  - **18% im Kanton Tessin**
  - **13% im Kanton Genf**
  - 23% restliche Kantone (insb. Graubünden 5% und Bern 4%)

2.3 Gesetzliche Grundlage und Verwaltungsverordnung

- **Art. 14 DBG**
- **Art. 6 StHG**
- **Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand**
- **Kreisschreiben Nr. 44 ESTV** vom 24. Juli 2018 ersetzt (KS Nr. 9 vom 3. Dezember 1993)

2.4 Steuersubjekt und Voraussetzungen

- Natürliche Personen
- haben das **Recht**, **auf Antrag** und **zeitlich unbeschränkt**
- anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten,
- wenn sie **nicht das Schweizer Bürgerrecht** haben,
- **erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig** sind und
- **in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit** ausüben.

Fehlende Erwerbstätigkeit = zentrale Voraussetzung

2.5 Steuerobjekt

- **jährliche, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten** (inkl. Steuern)

- Mindestbemessungsgrundlagen:
  - **CHF 400 000.– (direkte Bundessteuer, teilweise abweichende kantonale Mindestbemessungsgrundlagen);**
  - **Siebenfache jährliche Wohnkosten** (Miete oder Mietwert) oder **dreifacher jährlicher Pensionspreis**;
  - Summe Einkünfte aus **Schweizer Quellen** und Einkünfte aus **ausländischer Quelle**, für die ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Entlastung von ausländischen Steuern in Anspruch genommen wird **(Kontrollrechnung)**

- **Abgeltung Vermögenssteuer** (je nach Kanton unterschiedlich)

2.6 DBA's – Modifizierte Aufwandbesteuerung

- Besteuerung nach dem gesamten Welteinkommen (unter Progressionsvorbehalt; wahlweise Maximalsatz).
- DBA's Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und den USA
- Besteuerung nach dem Aufwand mit **Frankreich** als **Sonderfall**

2.7 Verfahren

- **Besondere Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis** (und Kontrollrechnung)
- **Nachweis**, dass **Voraussetzungen erfüllt** (i.d.R. mit Ruling)
- **Möglichkeit Wechsel von Besteuerung nach dem Aufwand zu ordentlicher Besteuerung** vor rechtskräftiger Veranlagung
- **Wechsel von ordentlicher Besteuerung zur Besteuerung nach dem Aufwand** wird i.d.R. eher nicht, bzw. **nur unter besonderen Voraussetzungen** gewährt

2.8 Erbschafts- und Schenkungssteuern

- **Pauschalierung umfasst nicht die Erbschafts- und Schenkungssteuern**
- **Kantone GE und JU mit Sonderregeln für aufwandbesteuerte Personen:**
  - GE: **Befreiung** der **Nachkommen** gilt **nur**, sofern der Erblasser **für die letzten drei definitiven Veranlagungen vor seinem Tod nicht nach dem Aufwand besteuert** wurde
  - JU: War der Erblasser nach dem Aufwand besteuert, werden die **Steuersätze** nach Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 ESchStG JU **halbiert** (Reduktion von 7% auf 3.5%)

2.9 Sozialversicherungsbeiträge

- Pauschalierung umfasst nicht die Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge nichterwerbstätige Personen bemessen sich aufgrund Vermögen und Renteneinkommen
- Aktueller Maximalbeitrag ab einem Vermögen von CHF 8,4 Mio. erreicht: CHF 23’900 pro Person und Jahr

2.10 Aufenthaltsbewilligung EU-/EFTA- bzw. Drittstaatsangehörige

- Fehlende Erwerbstätigkeit als **Voraussetzung** für Aufwandbesteuerung
- Unterschiedliche Anforderungen je nach dem ob EU-/EFTA-oder Drittstaatsangehörige
  - **EU-EFTA** (Altersunabhängig; ausreichende finanzielle Mittel vorhanden; Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung; 5 Jahre gültig und erneuerbar)
  - **Drittstaatsangehörige** (Altersbarriere; ausreichende finanzielle Mittel; kein Anspruch; besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz oder alternativ gewichtige fiskalische, kulturelle oder staatspolitische Interessen zwingend (Aufenthaltsbewilligung 1 Jahr gültig und erneuerbar); Bewilligung Antrag im Ermessen der Migrations- bzw. Steuerbehörde

3 Zusammenfassung wichtigste Erkenntnisse

	Aufwandbesteuerung	„Resident but non-domiciled-Besteuerung“	Italienische Pauschalsteuer
Historische Tradition	Einführung im Kt. VD 1862, GE 1929, breite Einführung 1949	Lange Geschichte (seit über 200 Jahren)	Einführung Ende 2016 mit Wirkung ab 1.1.2017
Rechtliche Grundlage	Gesetz und Verordnung/bilaterale Abkommen	Traditionelles britisches Fallrecht und allgemeine Rechtskonzept; Formalisiert durch Regierung	Gesetz und Verordnung
Ökonomische Bedeutung (Steuereinnahmen)	Rund 5’000 Personen (CHF 767 Mio.)	Rund 85’000 Personen (ca. GBP 10 Mia.)	Aktuell noch wenige; noch keine Zahlen vorliegend
Pauschale	Unterschiedlich pro Kanton; Bemessungsgrundlage DBSt mind. CHF 400’000	Fixe Gebühr nach mind. 8 Jahren Aufenthalt GBP 30’000 bzw. GBP 60’000	EUR 100’000 p.P. plus EUR 25’000 p. zusätzliche P.

3 Zusammenfassung wichtigste Erkenntnisse

	Aufwandbesteuerung	„Resident but non-domiciled-Besteuerung“	Italienische Pauschalsteuer
Anforderungen an Staatsbürgerschaft	Keine schweizerische Staatsangehörigkeit gestattet	Nationalität spielt keine direkte Rolle	Nationalität spielt keine Rolle
Einschränkung der Erwerbstätigkeit	Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz gestattet (zentrales Element)	Keine Einschränkung; ordentliche Besteuerung britischer Erwerbs-einkünfte	Keine Einschränkung; ordentliche Besteuerung italienischer Erwerbs-einkünfte
Auswirkungen/ Anwendbarkeit von DBA’s	Spezifische Bestimmungen zu beachten	Frage der Überweisung von ausländischen Einkünften zentral	Spezifische Bestimmungen zu beachten
Steuerruling	Vorgängig empfohlen	Nicht vorgesehen	Vorgängig empfohlen

Welches Steuerregime sich im Einzelfall für eine steuerpflichtige Person eignet, ist unter Mithilfe eines Steuerspezialisten zu beurteilen.

Fragen / Diskussion

Weiterführende Literatur

Carol Gregor Lüthi
Die Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz – Eine systematische Einordnung ins schweizerische Steuerrecht mit aktuellem Bezug
ISBN 978-3-7431-7543-3, BoD Norderstedt, 2017

Carol Gregor Luethi
Lump-Sum Taxation in Switzerland – A Systematic Classification into Swiss Tax Law with Current References
ISBN 978-3-7448-8638-3, BoD Norderstedt, 2017

Kontakt

Carol Gregor Lüthi
Betriebsökonom FH und LL.M. Swiss and International Taxation
Advisor

Tax Partner AG
Talstrasse 80, 8001 Zürich
+41 44 215 77 77

Tax Partner AG

LinkedIn